

*bisherige Verpackungsverordnung (VerpackV) zum 01.01.2019 durch
das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst!*

Bereits im Sommer 2017 wurde nach mehreren Jahren der Verhandlung ein Verpackungsgesetz verabschiedet, das die bisher geltende Verpackungsverordnung nunmehr **zum 1. Januar 2019** ersetzt hat.

Mit diesem Sonderrundschreiben möchten wir Sie auf dieses Thema aufmerksam machen, da für Sie daraus womöglich gravierende Folgen entstehen.

Ziel des VerpackG ist die Förderung von Recycling und Vermeidung von Verpackungsabfällen.

Das VerpackG sieht eine Reihe von Pflichten für Unternehmer vor, wobei die Nichteinhaltung mit Bußgeldern zwischen 10.000 € und 200.000 € je Vergehen geahndet werden kann. Im § 34 VerpackG ist dafür eigens ein 27-Punktecatalog geschaffen worden.

Zur Vermeidung von Bußgeldern informieren wir Sie mit diesem Infobrief über die wesentlichen Punkte des neuen VerpackG. Beigefügte Links sollen dazu dienen, die eventuell in Ihrem Unternehmen vorliegenden Problemfelder besser zu erkennen und prüfen zu können, ob das Unternehmen systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Umlauf bringt und sich deshalb an einem dualen System beteiligen muss.

Beraterhinweis:

Da die Einhaltung der Pflichten nach VerpackG eine höchstpersönliche Verpflichtung des Unternehmers darstellt, dürfen wir Sie bei den hierzu erforderlichen Tätigkeiten zur Einhaltung aller Systembeteiligungspflichten leider nicht unterstützen.

Wer ist nach VerpackG verpflichtet, sich bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen?

Die Pflicht zur Registrierung bei der Zentralen Stelle ist eine durch das VerpackG eingeführte Pflicht. Sie trifft jeden, der als Erstinverkehrbringer eine Verpackung mit Ware befüllt, die später typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Wer ist Erstinverkehrbringer?

Erstinverkehrbringer ist derjenige, der erstmals in Deutschland eine mit Ware befüllte Verpackung gewerbsmäßig (entgeltlich oder unentgeltlich) an einen Dritten abgibt mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung.

Was ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung?

Eine systembeteiligungspflichtige Verpackung ist eine Verkaufs- oder Umverpackung, die typischerweise bei privaten Haushalten oder diesen gleichgestellten Anfallstellen als Abfall anfällt. Dies können Verkaufsverpackungen, Versandverpackungen, Serviceverpackungen sowie Umverpackungen sein. Als Verpackung gelten zudem alle Verpackungsbestandteile, z. B. der Verschluss, das Etikett, der Klebstoff oder das in einer Versandverpackung befindliche Luftkissen.

a. Was ist eine Verkaufsverpackung

Eine Verkaufsverpackung unterstützt die Haltbarkeit einer Ware und dient ihrem Schutz auf dem Weg vom Handel bis zum Endverbraucher. Darüber hinaus kann eine Verpackung durch ihre räumliche oder farbliche Gestaltung und als Trägerin informierender Aufschriften und Bilder zusätzliche Dienste leisten.

b. Was ist eine Umverpackung

Die Umverpackung umschließt die Verkaufsverpackung als zweite Schicht ohne zusätzliche Schutzfunktionen. Klassisches Beispiel dafür ist eine Faltschachtel um eine Zahnpastatube.

c. Was ist eine Serviceverpackung

Serviceverpackungen sind eine besondere Form der Verkaufsverpackung. Serviceverpackungen werden erst beim Verkaufsvorgang an den Endkunden (Verbraucher) in der Verkaufsstelle der Ware hinzugefügt.

Hierzu zählen insbesondere:

- Becher und Tassen für Heißgetränke inkl. Deckel
- Becher für Kaltgetränke
- Automatenbecher
- Becher für Eis, Milchshakes, Spirituosen etc.
- Becher für Speisen, z. B. für Suppen, Smoothies, Müsli, Popcorn und dergleichen
- Teller für Suppen, Menüteller u. dgl.
- Salatschalen, Menüscherben mit und ohne Deckel
- Tablett und Schalen z. B. für Kuchen, Würstchen, Salate, Pommes-Frites etc.
- Menü- und Snackboxen, z. B. Lunchboxen, Nudelboxen, Pizzaschachteln
- Beutel, Einschläge, Zuschnitt, Spitztüten, z. B. Sandwichbeutel, Thermobeutel, Wrappings, Pommes-frites-Tüten etc.
- Knotenbeutel, Beutel, Spitztüten und Einschläge, die im Obst- und Gemüsehandel, im Direktvertrieb, auf Wochenmärkten oder im Obst- und Gemüsebereich des Lebensmitteleinzelhandels abgegeben werden
- Beutel, Zuschnitte, Einschläge, die an den Frischetheken des Handels, des Lebensmittelhandwerks oder des Feinkosthandels abgegeben werden

- Tragetaschen aller Art
- Einschläge und Beutel, die von Wäschereien und Reinigungen abgegeben werden
- Netze, Blumenpapier, Blumenfolien, Einschläge, die von Floristen, Gartenbaubetrieben oder mit Weihnachtsbäumen abgegeben werden
- Sonstige, z. B. Tortenspitzen, Aufleger, Manschetten, Tragehilfen und dergleichen

d. Was ist eine Versandverpackung

Eine Versandverpackung ermöglicht oder unterstützt den Versand von Waren an den Endverbraucher. Hier wird das Produkt verpackt, um es zum Endverbraucher zu versenden. Es wird also eine Verpackung mit Ware befüllt. Für diese Versandverpackung (z.B. Karton und Füllmaterial) ist der Versender zur Registrierung verpflichtet. Die Tatsache, dass die Versandverpackung dazu dient, die Ware an den Endverbraucher zu liefern, qualifiziert diese in jedem Fall als Verkaufsverpackung, da sie typischerweise beim Endverbraucher als Abfall anfällt.

Was ist eine Transportverpackung [in Abgrenzung zur systembeteiligungspflichtigen Verpackung]

Transportverpackungen dienen ausschließlich dem Transport der Ware und fallen typischerweise nicht beim Endverbraucher an, sondern vorzugsweise im Handel.

Beispiele:

Mehl wird in einem 15-kg-Sack an eine Bäckerei geliefert. Die Bäckerei veräußert das Mehl in dieser Form nicht weiter, sie nutzt es zum Backen von Brot. Sie ist Endverbraucher für dieses Mehl wodurch der Mehlsack eine Verkaufsverpackung darstellt.

Ein Kiosk verkauft im Sommer Eis am Stiel. Dies wird in großen Transportkartons (die wiederum mehrere kleine Kartons mit Eis beinhalten) angeliefert. Der Kiosk verkauft die Ware weiter, an den Endkunden gelangt allerdings nur das Eis in der unmittelbaren Verpackung, der Transportkarton verbleibt im Kiosk. Mithin ist der große Transportkarton eine Transportverpackung.

Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in dieser Form nicht mehr weiter veräußert. Zu den privaten Endverbrauchern gehören neben den Haushalten auch die sogenannten gleichgestellten Anfallstellen.

Was sind den privaten Endverbraucher (Haushalten) gleichgestellte Abfallstellen?

Hierbei handelt es sich um Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen und Niederlassungen von Freiberuflern.

Wer gilt als Erstinverkehrbringer von Eigenmarken?

Gemäß § 3 Abs. 9 VerpackG ist Erstinverkehrbringer, der in Auftrag eines Dritten Verpackung befüllen lässt, sofern ausschließlich der Dritte auf der Verkaufsverpackung genannt wird.

Wann liegt „gewerbsmäßiges“ Inverkehrbringen im Sinne des VerpackG vor?

Wer seine selbstständige Tätigkeit durch Gewerbeanzeige angezeigt hat, anzeigen müsste oder wer im Sinne des Einkommensteuerrechts Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielt, handelt in jedem Fall gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

Auch wer Verluste aus seiner Tätigkeit steuerlich geltend macht oder wer einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a Abs. 6 EStG) ermittelt, handelt gewerbsmäßig.

Das VerpackG enthält keine Ausnahmen von der Registrierungspflicht etwa aufgrund geringer Unternehmensgröße, geringer systembeteiligungspflichtiger Verpackungsmengen oder Nichtüberschreiten einer „Bagatellgrenze“.

Auch Behörden sowie gemeinnützige Vereine und andere steuerbegünstigte Einrichtungen müssen ihrer Produktverantwortung nachkommen, soweit sie Verpackungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit in den Verkehr bringen. Eine Steuerbegünstigung allein befreit nicht von der Produktverantwortung und den Pflichten des Verpackungsgesetzes. Erfasst werden ebenfalls Nebentätigkeiten nur kleinen Ausmaßes, nicht jedoch die zufällige, einmalige Tätigkeit.

Welche Pflichten haben Hersteller (Erstinverkehrbringer) zu befolgen?

1. Der Hersteller muss sich vor dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen der Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren.
2. Der Hersteller muss seine systembeteiligungspflichtige Verpackungen vor dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen bei einem System anmelden.
3. Der Hersteller muss die Masse (Gesamtgewicht) der von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen und die Materialart mindestens einmal pro Jahr an das von ihm gewählte System und gleichzeitig an die Zentrale Stelle melden.
4. Der Hersteller muss, bei überschreiten bestimmter Bagatellmengen, mit seiner sogenannten Vollständigkeitserklärung gegenüber der Zentralen Stelle die von ihm in Verkehr gebrachte Masse an Verkaufsverpackungen je Materialart transparent machen.

Nützliche Links

- www.verpackungsregister.org (Zur Registrierung)
- https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/How-to-Guide/10_W-Fragen.pdf (Grundsätzlich Fragen zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes).
- <https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/How-to-Guide/How-to-Guide.pdf> (Leitfaden zur Information über die Pflichten und zum Ablauf der Registrierung)
- https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/How-to-Guide/Information_fuer_Handelsunternehmen.pdf (Informationen für Handelsunternehmen)
- https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/How-to-Guide/Infoblatt_Versandhaendler.pdf (Informationen für Versandhändler)
- https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/FAQ/FAQ_Kleinstinverkehrbringer_gewerbsmaessiges_Inverkehrbringen.pdf (Informationen zu „gewerbsmäßigen“ Inverkehrbringen)
- <https://www.verpackungsregister.org/verpackungsregister-lucid/registrierung/auf-einen-blick/?=Auf+einen+Blick> (Registrierung im Verpackungsregister)
- <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/erklaerfilme/> (Audiovisuelle Informationsfilme zum Thema VerpackV)
- <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalog-systembeteiligungspflicht/?=Katalog+Systembeteiligungspflicht> (Informationen zum Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen)
- https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/000_Leitfaden_2019.pdf
- https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/Inhaltsverzeichnis_Katalog.pdf
- https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/Inhaltsverzeichnis_Katalog.pdf
- <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/checklisten-registrierung/?=Checklisten+Registrierung> (Checkliste zur Registrierung)
- <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/service/> (Übersicht der Systembetreiber dualer Systeme in Deutschland)

Sollten Sie zu diesen heißen Themen Fragen haben, stehen wir Ihnen im Rahmen unserer diesbezüglich gegebenen Möglichkeiten (vgl. obigen Beraterhinweis) selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater